

nicht mehr zu verwenden. Bezogen auf die vom Untersuchungsführer zu erwerbenden Kenntnisse wird dies beispielsweise deutlich an der Entwicklung der Strafrechtssprechung in der Deutschen Demokratischen Republik, in der sich speziell in den letzten Jahren eine Reihe von Veränderungen und Ergänzungen notwendig machten. Diese erforderten vom Untersuchungsführer die Bereitschaft und Fähigkeit, sich die damit im Kampf gegen den Feind gegebenen neuen und wirkungsvolleren Möglichkeiten umfassend zu erschließen und in der Untersuchungsarbeit konsequent zu nutzen.

Bestandteil des Prozesses der Entwicklung und des Erwerbs von Verhaltensweisen und Kenntnissen ist die Ausprägung bestimmter Gewohnheiten des Untersuchungsführers. Von ihm ist zu verlangen, die sich für seine Tätigkeit erforderlichen Gewohnheiten stabil anzueignen und sie in der täglichen Arbeit zu realisieren. Das betrifft beispielsweise eine hohe persönliche Arbeitsdisziplin sowie Ordnung und Übersichtlichkeit in der Untersuchungsarbeit, speziell in der Aktenführung sowie bei der Aufbewahrung und Behandlung von Beweismitteln.

Bei Beschuligten- und Zeugenvernehmungen sowie bei Befragungen kommt darüber hinaus der Aneignung stabiler Gewohnheiten zur Geheimhaltung inoffizieller Materialien, zur strikten Einhaltung von Erfordernissen der persönlichen Sicherheit und zur konsequenten Wahrung der bestehenden Regimeverhältnisse in den Dienstgebäuden eine wesentliche Bedeutung zu.

Die vorstehenden Ausführungen über den Inhalt der besonderen Anforderungen an den Untersuchungsführer provozieren die Fragestellung, ob der Untersuchungsführer die beschriebenen wesentlichen Persönlichkeitseigenschaften in ihrer Komplexität und vollinhaltli-